Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesendeter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Meß-Auflage 19,350.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 60 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 123. **Montag** den 3. Mai 1886. **80. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die Stücke 11 und 12 des diesjährigen Reichsgesetzblattes sind bei uns eingegangen und werden **bis zum 25. Mai dieses Jahres** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dieselben enthalten:

Nr. 1648. Gesetz, betreffend die Verlängerung der Giltigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878. Vom 20. April 1886.

„ 1649. Gesetz, betreffend die Abänderung des Militairpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871. Vom 21. April 1886.

„ 1650. Gesetz, betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes, und des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung vom 20. April 1881. Vom 21. April 1886.

„ 1651. Lissabonner Zusatzabkommen zum Vertrage vom 1. Juni 1878, abgeschlossen zwischen Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, den Vereinigten Staaten von Columbien, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den Dänischen Colonien, der Republik San Domingo, Egypten, Ecuador, Spanien und den Spanischen Colonien, Frankreich und den Französischen Colonien, Großbritannien und verschiedenen Englischen Colonien, Canada, Britisch-Indien, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, dem Königreich Hawaii, der Republik Honduras, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexika, Montenegro, Nicaragua, Paraguay, Niederland und den Niederländischen Colonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Colonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, dem Königreich Siam, Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela. Vom 21. März 1885.

„ 1652. Lissabonner Zusatzabkommen zum Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, den Dänischen Colonien, der Republik San Domingo, Egypten, Spanien, Frankreich, den Französischen Colonien, Italien, Luxemburg, Niederland, Portugal, den Portugiesischen Colonien, Rumänien, Rußland, Schweden und Norwegen, der Schweiz und Venezuela. Vom 21. März 1885.

„ 1653. Lissabonner Zusatzabkommen zum Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Postanweisungen, abgeschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, den Dänischen Antillen, der Republik San Domingo, Egypten, Frankreich, den Französischen Colonien, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Niederland, Persien, Portugal, den Portugiesischen Colonien, Rumänien, Schweden und Norwegen, der Schweiz, Uruguay und Venezuela. Vom 21. März 1885.

„ 1654. Lissabonner Zusatzabkommen zur Uebereinkunft vom 3. November 1880, betreffend den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, den Dänischen Antillen, der Republik San Domingo, Egypten, Spanien, Frankreich, den Französischen Colonien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Montenegro, Paraguay, Niederland, Persien, Portugal, den Portugiesischen Colonien, Rumänien, Serbien, Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Uruguay und Venezuela. Vom 21. März 1885.

„ 1655. Uebereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst, geschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Egypten, Frankreich, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Portugal, den Portugiesischen Colonien, Rumänien und der Schweiz. Vom 21. März 1885.

„ 1656. Gesetz, betreffend einen Zusatz zum §. 5 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 / 22. Mai 1885. Vom 18. April 1886.

„ 1657. Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 23. April 1886.

„ 1658. Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo. Vom 21. April 1886.

Leipzig, den 30. April 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krumbiegel.

I. Städtische Fortbildungsschule für Knaben.

Die **An-** und **Abmeldungen** in der Fortbildungsschule haben im Laufe der kommenden Woche von Montag, den 3., bis Freitag, den 7. Mai zu erfolgen, und zwar sollen **Vormittags** 10—12 Uhr die aus **hiesigen** Schulen Abgegangenen, **Nachmittags** 4—6 Uhr die von **auswärts** Kommenden sich melden. (III. Bürgerschule am Johannisplatz, I. Etage, Zimmer 33.)

Leipzig, am 1. Mai 1886.

W. Püschmann, Dir.

Städtische Fortbildungsschule für Mädchen.

Die neu eintretenden Schülerinnen haben sich **Dienstag, den 4. Mai, Vormittags 10 Uhr,** im Parterresaale der Schule einzufinden.

Leipzig, den 29. April 1886.

Director C. Reimer.

Bekanntmachung,
das Meldewesen betreffend.

Mit Rücksicht auf den demnächstigen Beginn der **Ostermesse** bringt das unterzeichnete Amt die nachstehenden Bestimmungen des **Meldereglatives** mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die Vernachlässigung dieser Vorschriften Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder entsprechende Haftstrafe nach sich zieht.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß die Expeditionen der II. Abtheilung des Meldeamtes **(Reichsstraße 3 II)** während der Vorwoche der Messe Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr, sowie an den Meßsonntagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr dem Publicum geöffnet sind.

Hierbei nehmen wir Veranlassung, auch auf die weiteren Bestimmungen des Meldereglatives unter dem Hinzufügen zu verweisen, daß die zuständigen **Bezirksmeldestellen** an den Wochentagen Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 4 bis 7 Uhr, sowie Sonntags von ½11 bis 12 Uhr zur Annahme der **Meldungen hiesiger Einwohner** zugängig sind.

Leipzig, am 1. Mai 1886.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Taegner, S.

Auszug
aus dem Meldereglatis der Stadt Leipzig vom 10. October 1883.

§. 11. Jeder in einem **Gasthofe** oder in einem mit **Herbergsberechtigung** versehenen ähnlichen Etablissement einkehrende und über Nacht bleibende Fremde ist vom Gastwirth oder Quartiergeber und zwar, falls er vor **3 Uhr** Nachmittags ankommt, noch am **Tage der Ankunft,** andernfalls aber am folgenden Morgen spätestens bis 10 Uhr beim Meldeamt des Polizeiamts, Abth. II, schriftlich mittelst des vorgeschriebenen und für jeden Fremden besonders auszufüllenden Formulars anzumelden. Befinden sich in Begleitung des Fremden Familienmitglieder, Dienerschaft oder sonstige Personen, so sind dieselben auf dem nämlichen Zettel mit zu verzeichnen.

Zugleich mit diesen täglichen Anmeldungen ist auch die Abmeldung der inzwischen abgereisten derartigen Fremden zu bewirken.

§. 13. Die in **Privathäusern** absteigenden Fremden, sogenannte **Besuchsfremde,** sind, sobald sie **länger als 3 Tage** hier verweilen, spätestens am 4. Tage, von erfolgter Ankunft an, vom Quartierwirth beim Meldeamt, Abth. II, oder der betreffenden Polizeibezirkswache mündlich oder schriftlich mittelst des vorgeschriebenen Formulars anzumelden. Bei den etwa in Privathäusern Quartier nehmenden **Mehrfremden** jedoch hat diese Anmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier bleiben, und zwar binnen **24 Stunden** von der Ankunft an, beim Meldeamt, Abth. II, zu geschehen.

In gleicher Weise ist die Abmeldung binnen 3 Tagen, bei **Mehrfremden** binnen 24 Stunden von erfolgter Abreise des Fremden oder etwa erfolgter Wohnungsveränderung an zu bewirken.

§. 14. Beabsichtigt ein Fremder **länger als drei Tage** hier zu verweilen, so bedarf er dazu eines für die Zeit des Aufenthaltes vom Meldeamt, Abth. II, ausgestellten **Meldescheins.** Nach Ablauf der auf den Meldeschein bemerkten Giltigkeitsdauer ist, dafern der Fremde noch weiter hier verweilen will, beim Meldeamt **um Verlängerung** des Scheines nachzusuchen.

Die **Quartierwirthe** sind dafür, daß dieser Bestimmung allenthalben nachgegangen werde, **mitverantwortlich.**

Bekanntmachung.

Von den am 18. und 19. März lfd. Js. zum Verkauf versteigerten **Bauplätzen** Nr. 1—15 **des Baublocks IV des Nördlichen Bebauungsplanes** und **Nr. 2. 3. 4. 8. 9. 10. 11. 12. 15.** den **Höchstbietern zugeschlagen** worden.

In Gemäßheit der Versteigerungsbedingungen werden die übrigen Bieter auf diese Plätze ihrer Gebote hiermit entlassen.

Leipzig, am 28. April 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krumbiegel.

Bekanntmachung.

Die **Herstellung** einer gepflasterten Fahrbahn auf dem
nördlichen Friedhofe
soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„Fahrbahn auf dem nördlichen Friedhofe"
versehen ebendaselbst und zwar bis zum **17. Mai 1886, Nachmittags 5 Uhr** einzureichen.

Leipzig, am 1. Mai 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Gringmuth, Assessor.

Oeffentliche Handelslehranstalt.

Zu der **am Dienstag, den 4. Mai, Vormittags** 10 Uhr im **Saale der Anstalt** stattfindenden
Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs
beehrt sich im Namen des Lehrer-Collegiums ergebenst einzuladen
Carl Wolfrum, Director.

Nichtamtlicher Theil.

Leipzig, 3. Mai 1886.

* Von dem preußischen Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist das nachfolgende Schreiben an den Herrn Präsidenten des Hauses der Abgeordneten gerichtet:

Berlin, den 1. Mai 1886.

Mittels Schreibens vom 8. April dss. Jahres war ich in der Lage, dem Herrn Präsidenten des Herrenhauses eine Note des Cardinal-Staatssecretairs Jacobini vom 4. April d. J. zu übersenden, welche nach Annahme und Verkündung des in der parlamentarischen Berathung begriffenen **kirchenpolitischen Gesetzentwurfs** die Erfüllung der ständigen Anzeige für den Fall zusagt, daß der heilige Stuhl die officielle Versicherung erhalte, daß man in nächster Zukunft eine Revision derjenigen früheren kirchenpolitischen Bestimmungen unternehmen werde, welche in der jetzigen Vorlage nicht erwähnt sind. — Drucksache des Herrenhauses de 1886. Nr. 71.

Indem die Regierung Sr. Majestät des Königs hierin nur eine freundliche Erwiderung des Entgegenkommens, welches sie durch ihre dem Landtage gemachten Vorlagen bewiesen hat, erblickte, hat sie nicht gezögert, durch Note vom 23. April d. Js. dem heiligen Stuhle die gewünschte Zusicherung der Bereitwilligkeit zu einer weiteren Revision der kirchenpolitischen Gesetze auszudrücken. Zu ihrer lebhaften Befriedigung ist die Königliche Staatsregierung gegenwärtig in den Stand gesetzt, der Landesvertretung eine weitere Note des Cardinal-Staatssecretairs **Jacobini vom 15. April d. Js. mitzutheilen, Inhalts deren Seine Heiligkeit der Papst,** um ein that sächliches Unterpfand seiner friedfertigen Gesinnung zu geben, aus eigener Initiative und ohne die vollständige Erfüllung der ausgesprochenen Voraussetzungen zu erwarten, sich entschlossen hat, schon jetzt einen Theil der gemachten Zusagen vorweg zu erfüllen und die Anzeige für die gegenwärtig vacanten Pfarreien schon von jetzt ab einlaufen zu lassen.

Indem ich mich beehre, Ew. Hochwohlgeboren diese Note in deutscher Uebersetzung ganz ergebenst zu übersenden, verbinde ich damit das Ersuchen, dieselbe gefälligst zur Kenntniß der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten bringen zu wollen.

In Vertretung:
(gez.) Lucanus.

An den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten,
Herrn v. Köller, Hochwohlgeboren.

Uebersetzung.

Aus den Gemächern des Vatikan.
25. April 1886.

Nachdem der unterzeichnete Cardinal-Staatssecretair die ihm von der preußischen Regierung als Antwort auf die letzte Note des heiligen Stuhles mitgegebene Note vom 23. d. Mts. zur Kenntniß Seiner Heiligkeit gebracht hat, beeilt er sich, Euerer Excellenz Folgendes mitzutheilen:

Mit wahrer Genugthuung hat der heilige Vater vor Allem erfahren, daß der Vorschlag des heiligen Stuhls, eine weitere Revision der in der gegenwärtigen Vorlage nicht in Betracht gezogenen Gesetzbestimmungen vorzunehmen, seitens der preußischen Regierung als ein Act der Versöhnung aufgefaßt worden ist, welcher dazu diene, den religiösen Frieden vollständig herzustellen.

Die der heiligen Stuhl gemachte Zusicherung, zu dieser Revision zu schreiten, sowie [illegible] solchem Sinne eine neue Gesetzvorlage an die Kammern zu bringen, konnte daher Seiner Heiligkeit nicht anders als erfreulich sein.

Ebenso ist der im Herrenhause für die neue Gesetzvorlage mit den betreffenden Amendements erzielte Erfolg ein Gegenstand der Befriedigung für die erhabene Absicht Seiner Heiligkeit gewesen.

Und deshalb, um seine hohe Werthschätzung der oben angegebenen Vorgänge zu constatiren, wie auch um der preußischen Regierung einen neuen und besonderen Beweis seines Vertrauens und seiner Willfährigkeit zu geben, hat der heilige Vater den unterzeichneten Cardinal-Staatssecretair ermächtigt, derselben Regierung mitzutheilen, daß es seine Absicht sei, daß die Anzeige für die gegenwärtig vacanten Pfarreien schon von jetzt ab beginne und daß sie ohne Verzögerung erfolge.

Wenn Euer Excellenz Ihrer Regierung die gegenwärtige Mittheilung machte, so werden Sie nicht unterlassen, den besonderen Werth derselben hervorzuheben, namentlich in Beziehung auf die Herbeiführung des definitiven religiösen Friedens.

Der Unterzeichnete benutzt ꝛc.

(gez.) L. Card. Jacobini.

* **Aus Karlsruhe,** 30. April, wird uns geschrieben: „Die heutige Generalversammlung des deutschen Colonialvereins erhielt ihre Weihe und eine unverkennbare politische Bedeutung durch die Theilnahme des Großherzogs von Baden. Die Hingebung dieses Fürsten an die nationale Idee ist altbekannt. Aber die Wärme und der Nachdruck, mit welchem er dieselbe heute bekundet hat, ist gerade in unserer unmittelbaren Gegenwart hochbedeutsam. Niemand hatte erwartet, daß der Großherzog in der Versammlung, der er als Gast anwohnte, selbst das Wort ergreifen würde. Um so wirkungsvoller war seine Ansprache. Er kleidete dieselbe ein in einen Dank für die ihm gewordene freundliche Aufnahme, aber der Schwerpunct lag einmal in der Anerkennung der Bestrebungen des Vereins, besonders aber in der Hervorhebung des nationalen Zieles, dem unsere Colonialpolitik zu dienen habe, des Zieles der Hebung der Kraft und des Ansehens des Reiches. Sehr schön knüpfte der Großherzog an die heute erfolgende Ankunft des kaiserlichen Enkels, des Prinzen Wilhelm, in Karlsruhe an, dem beschieden sein möge, als vollendet zu schauen, was heute erstrebt werde, und schloß dann mit einem begeisterten Hoch auf den Kaiser. Der hohe sittliche Ernst, von welchem die beredten Worte des Großherzogs getragen waren, hat auf die, welche sie gehört, einen tiefen Eindruck gemacht. Sie werden aber über die Grenzen der Versammlung hinausdringen als ein ernster Mahnruf an die ganze deutsche Nation. Mögen sie in einer Zeit, in welcher das nationale Ziel nur zu oft durch das kleinliche Treiben der Parteien verdunkelt wird, überall gehört und verstanden werden."

* Wie uns mitgetheilt wird, hat die **nationalliberale Partei** nach gemeinsamer Berathung der preußischen Landtags- und der Reichstagsfraction beschlossen, eine durchgreifende Reform der seitherigen Organisation vorzunehmen und das Centralbureau mit umfassenderen Functionen zu betrauen. Dieses Bureau (Berlin, Dessauerstr. 4) soll als Auskunftsbureau, sowohl für die Mitglieder des Reichstags und preußischen Landtags, wie auch für die Parteifreunde im Lande, wenn solche Berlin besuchen, fungiren. Um seine Aufgabe zu erfüllen, soll das Bureau:

1) eine regelmäßige und dauernde Verbindung durch Correspondenz mit sämmtlichen in den einzelnen Landestheilen bestehenden örtlichen (Provinzial- resp. Kreis-) Verbänden und Vereinen der Partei pflegen — das Verzeichniß der einflußreichen Mitglieder ist current erbeten — und wo es an örtlicher Organisation fehlt, die zur Bildung einer solchen nöthige Anregung geben;

2) für die Mitglieder der Partei, welche im deutschen Reichstage und im Landtage beschäftigt sind, behufs ihrer Information wünschenswerthes Material an Drucksachen und Correspondenzen sammeln und bereit halten;

3) den gleichen Dienst der Auskunftsertheilung den Vorständen sämmtlicher localen Parteivereine im Wege der Correspondenz leisten; außerdem Anträge, Petitionen ꝛc. von solchen Parteivereinen an die richtige Adresse bringen und ihre Erledigung möglichst betreiben, auch aus eigener Initiative Mittheilungen über solche Verhandlungen, Vorgänge, Pläne u. s. w., welche für die Partei von Interesse sind, an die Vertrauensmänner der localen Comités gelangen lassen;

4) den Parteivereinen für ihre Versammlungen auf Wunsch nicht nur rednerische Kräfte, soweit solche zu Gebote stehen, sondern auch Flugblätter und anderes literarisches und publicistisches Material verschaffen;

5) auswärtigen Parteigenossen, welche Berlin besuchen, nicht nur eine Auskunftsstätte für alle Parteiangelegenheiten bieten, sondern auch jederzeit bereit sein und sich zur Aufgabe machen, nach jeder andern Richtung (auch in gesellschaftlicher Beziehung) mit Rath und Auskunft an die Hand zu gehen, so daß solche sich nach und nach daran gewöhnen, nicht nach Berlin zu kommen, ohne auch unserem Centralbureau einen Besuch abzustatten.

* Der Abg. Oberreichsgerichtsrath **Schütt** in Kiel hat soeben seine Berufung als Reichsgerichtsrath erhalten und legt in Folge davon sein Mandat als Vertreter des schleswig-holsteinischen Wahlkreises Pinneberg im preußischen Landtage, welches er seit 1871 innegehabt, nieder. An Stelle desselben hat die nationalliberale Partei den Rechtsanwalt J. Peters in Kiel in Aussicht genommen, der sich zur Annahme der Candidatur bereit erklärt hat. Diese Candidatur darf als eine höchst glückliche bezeichnet werden, da Herr Peters sich in jenem Kreise, wo er früher selbst als Anwalt thätig war, der allseitigsten Sympathien erfreut. Die Wahl desselben ist daher als eine völlig gesicherte anzusehen. Wenn in gewissen Blättern berichtet wird, daß die vereinigten Nationalliberalen und Conservativen des Kreises sich über die Person des Landraths von Bischoffshausen in Pinneberg als Nachfolger Schütt's geeinigt hätten, so scheint diese Behauptung keinen anderen Zweck zu haben, als Zweifel in die Reihen der nationalliberalen Partei zu tragen; sie ist völlig aus der Luft gegriffen. Der Name des Herrn Peters, Vorstandsmitgliedes der nationalliberalen Parteivereinigung für Schleswig-Holstein, ist namentlich bei Gelegenheit der letzten Reichstagswahl in weiteren Kreisen bekannt geworden, wo seine Candidatur im Kreise Kiel genügte, um die Partei des Herrn Hänel um ein paar Tausend Stimmen zu schwächen.

* Als ein unfehlbares Mittel zum Schutz des Wahlgeheimnisses wird häufig die Einführung **verschließbarer amtlicher Wahlcouverts** bezeichnet. Auch in den Erörterungen über den von klerikaler Seite ausgegangenen Gesetzentwurf über strafrechtliche Verfolgung von Wahlbeeinflussungen spielte diese Einrichtung eine hervorragende Rolle. Im Hinblick darauf ist es von Interesse, auf eine dieser Tage in der **bayerischen** Kammer stattgehabte Verhandlung hinzuweisen, welche sich anläßlich einer Petition mit der Frage der gestempelten Wahlcouverts beschäftigte. Dabei führte der Abg. v. Staussenberg aus, daß mit dieser Einrichtung eine Verbesserung nicht erzielt werde. Die Erfahrung habe das bewiesen. In Württemberg seien sie wieder abgeschafft worden, weil man gesehen, daß die Wähler dadurch mißlos belästigt wurden, und zwar zwecklos, da die Beschaffenheit der Wahlzettel auch unter Couvert erkenntlich gewesen. Die „freisinnige" Fraction des Reichstages habe z. B. einstimmig den Beschluß gefaßt, die Einführung der Couverts zu beantragen, sei davon aber zurückgekommen, nachdem die angestellten Erhebungen das Unpraktische der Maßregel dargethan. Das Haus ging denn auch über die Petition zur Tagesordnung über.

* **Aus München,** 29. April, wird der „Nationalzeitung" geschrieben: „Das Arrangement mit den Gläubigern der königlichen Civilliste soll durch eine Staatsanleihe ausgeführt werden, deren Verzinsung und Amortisation durch Abzüge von der Civilliste zu bewirken wäre. Zu diesem Anleiheproject hofft das Ministerium, welches nunmehr im Auftrag des Königs Ludwig II. die Angelegenheit zu betreiben hat, nach Rücksprache mit einflußreichen Abgeordneten die Zustimmung des Landtags zu gewinnen. Da eine Belastung der Steuerzahler damit nicht verbunden wäre, dürfte die particularistisch-conservative Rechte wie die liberale Linke keinen Anstand nehmen, die auf anderem Wege bisher vergebens versuchte Regelung der Angelegenheit auf dem nun vorgeschlagenen Wege zur Durchführung zu bringen. Daß die Rechte ihre Zustimmung von einem Cabinetswechsel, und zwar von der Berufung des Frhrn. v. Franckenstein zum Ministerpräsidenten und anderer Klerikalpatrioten für die übrigen Portefeuilles abhängig machen wolle, wird von einzelnen Preßorganen wohl ohne Grund behauptet. Die Zustimmung zu dem beabsichtigten Arrangement liegt unter den gegebenen Verhältnissen auch im wohlverstandenen Interesse der Rechten und läßt sich nicht mit einer für den König unannehmbaren Bedingung verbinden. Ob die vom 8. Mai ab anstehenden gerichtlichen Termine in Klagesachen von Gläubigern der Civilliste abgehalten oder vertagt werden, wird von dem Fortgang des angebahnten Arrangements abhängen."

* * *

* Das **Wiener „Fremdenblatt"** begrüßt die Eröffnung der **Bahnlinie Doboj-Tuzla-Siminhan** mit großer Befriedigung als eine neue Culturthat **Oesterreich-Ungarns auf bosnischem Boden.** Ohne Selbstüberhebung dürfe der Oesterreicher die Jahre der neuen Aera in **Bosnien** und der **Herzegowina** als eine Aera des Segens und der Neubelebung für diese Gebiete bezeichnen. Die Eröffnung der Bahnlinie Doboj-Tuzla-Siminhan bezeichne eine neue, wichtige Etappe auf dem Wege zur friedlichen Entfaltung der Jahrhunderte lang der europäischen Cultur verschlossenen Provinzen, einen neuen, bedeutsamen Schritt zur Erschließung der reichen Schätze des Landes, zur Einbeziehung Bosniens in den Weltverkehr. Die neueröffnete Secundairbahn werde nicht allein der Saline in Siminhan und dem Krukor Kohlenwerke, sie werde auch der zumeist Feld- und Obstbau treibenden Bevölkerung zu Gute kommen, die nun mit dem Centrum des Landes und mit der Monarchie in nahe und directe Berührung tritt. Die „Presse" sagt, in dem Bestande des **Bosnischen Bahnnetzes,** ganz besonders aber in der Erbauung einer Industriebahn wie Doboj-Siminhan, liege ein untrügliches Zeichen für den Werth und die Erfolge der österreichischen Verwaltung in den occupirten Provinzen. Mit einem verhältnißmäßig geringen Landesbudget von 5 bis 7 Millionen sei seit 7 Jahren die Verwaltung auf europäische Grundlagen gestellt, ein ausgedehntes Netz von guten Communicationen über das Land gebreitet; es seien Schulen errichtet, der Kataster durchgeführt und die confessionellen Zwistigkeiten beruhigt worden. Ohne Zweifel gebühre das Hauptverdienst, solche Resultate in Bosnien erzielt zu haben, in erster Linie dem Regime des Reichs-Finanzministers v. Kallay, der im wenigen Jahren die Verwaltung der occupirten Provinzen auf eine Bahn gedrängt habe, die einmüthig von der öffentlichen Meinung in Oesterreich-Ungarn als eine erfreuliche und hoffnungsvolle bezeichnet wird.

* Nach **Krakauer** Meldungen hat die bisherige Untersuchung wider die verhafteten **Bauern** in Tarnow und anderen Ortschaften keinerlei Anhaltspuncte dafür ergeben, daß die Bauernbewegung durch geheime Agitationen entstanden wäre. Statthalter Zaleski, der gegenwärtig in Krakau weilt, werde in Wien über die Bauernbewegung und die nothwendige Herstellung von Uferschutzwerken und neuen Dämmen an der Weichsel, dem Dunajec und der Rabka Bericht erstatten.

* Marschall **Jovellar** und Admiral **Beranger** haben sich den Finanzplänen **Camachos** gefügt und so scheint die drohende Ministerkrisis in **Spanien** noch einmal beschworen zu sein, wenn sich auch nicht verkennen läßt, daß die Maßregeln des Finanzministers nur ein Nothbehelf und keineswegs im Stande sind, dauernd das Gleichgewicht im spanischen Budget herzustellen. Die Königin-Regentin wird demnächst einen Erlaß unterzeichnen, wodurch auf Vorschlag des Cabinets vom 1. Juli d. J. ab die **Unterrichtsangelegenheiten unter einem selbstständigen Ministerium vom Ministerium der**